

höheren Schuldienst liegt, soweit sie 10 Jahre übersteigt, auf das Dienstalter im höheren Schuldienst mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an auf Antrag anzurechnen ist. Dem öffentlichen Schuldienst ist der Dienst an einer anerkannten privaten höheren Lehranstalt für die weibliche Jugend gleich zu achten. . . . Die Verbesserung des Dienstalters im höheren Schuldienst gemäß diesen Vorschriften gilt nur für die Zwecke der Verleihung einer Aufwärtsstelle. Weitergehende Rechte können aus ihr nicht hergeleitet werden.

(Min.-Erl. vom 23. März 1922, Zentralbl. S. 128.)

Die Auffassung des Provinzialschuldkollegiums, daß der Erlaß vom 14. Januar d. J. (Zentralbl. S. 36), betreffend die Festsetzung des Dienstalters im höheren Schuldienst für die aus dem Dienst an Volks- und Mittelschulen oder aus einer Stellen der Gruppe 7 bis 9 an höheren Schulen hervorgegangenen Studienräte, auf die im Erlaß vom 5. Juli 1921 bezeichneten nur seminaristisch vorgebildeten Lehrkräfte an höheren Lehranstalten in den Befoldungsgruppen 10 bis 12 nicht anzuwenden sei, ist zutreffend.

Verleihung von Aufwärtsstellen an Studienräte und Studienrätinnen, die vorher an Mittelschulen vollbeschäftigt waren.

(Min.-Erlaß vom 19. April 1922, Zentralbl. S. 192.)

In Verfolg meines Erlasses vom 14. Januar 1922 (Zentralbl. S. 36) erkläre ich mich bereit, auch denjenigen für das Lehramt an höheren Schulen geprüften Studienräten und Studienrätinnen, die nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienst an anerkannten öffentlichen oder privaten Mittelschulen vollbeschäftigt gewesen sind, diese Tätigkeit ganz oder zum Teil auf besonderen Antrag zum Zwecke der Verleihung einer Aufwärtsstelle mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab auf das Dienstalter im höheren Schuldienst anzurechnen. Entsprechende Anträge sind mir, nach Möglichkeit gesammelt, auf dem Dienstwege vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller ist dort vorher zu prüfen.

Die Verbesserung des Dienstalters im höheren Schuldienst nach diesem Erlaß gilt ebenfalls nur für die Zwecke der Verleihung einer Aufwärtsstelle; weitergehende Rechte können daraus nicht hergeleitet werden.

Gleichstellung der seminaristisch gebildeten Oberlehrer (Studienräte) an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend mit den akademisch gebildeten.

(Min.-Erlaß vom 17. Mai 1921, Zentralbl. S. 242.)

In meinem Erlaß vom 30. Juni 1920 Ziffer A2 (Zentralbl. S. 589) habe ich angeordnet:

Die vereinzelt noch vorhandenen seminaristisch gebildeten Oberlehrer (Studienräte) an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend sind den akademisch gebildeten gleichgestellt worden, wie dies auch bisher schon bei den Oberlehrerinnen (Studienrätinnen) der Fall gewesen ist.

. . . . Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die wenigen seminaristisch gebildeten Oberlehrer an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, denen nach den vor der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens geltenden Bestimmungen und vereinzelt auch noch später planmäßige Oberlehrerstellen verliehen worden waren. Diese Oberlehrer stehen vom 1. April 1920 an in Amtsbezeichnung, Gehalt und Rang den akademisch gebildeten Studienräten an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend gleich. Sie haben fortan die Amtsbezeichnung „Studienrat“, sind in Gruppe 10 des VDEG. vom 17. Dezember 1920 eingeordnet und rücken nach Gruppe 11 auf. . . .

Die Gleichstellung mit den akademisch gebildeten Studienräten gilt ferner für die vereinzelt seminaristisch gebildeten Oberlehrerinnen in planmäßigen Oberlehrerinnenstellen sowie für die Oberlehrerinnen, die die Prüfungen nach den Ordnungen vom 31. Mai 1894 und 15. Juni 1900 abgelegt haben.

Soweit an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend vereinzelt noch seminaristisch vorgebildete Lehrkräfte vorhanden sind, erfolgt eine Entscheidung von Fall zu Fall.